

Recht im Alltag: Arbeit statt Erholung während der Ferien

Ein Arbeitnehmer hat während vier Ferienwochen im wesentlichen Umfang bezahlte Arbeit für einen anderen Betrieb geleistet. Gestützt darauf verweigerte der Arbeitgeber den Ferienlohn. Das Bundesgericht hat die Weigerung grundsätzlich unterstützt.

Ein Arbeitnehmer war als Chauffeur angestellt. Während seiner Ferien war er zu praktisch gleich hohem Lohn bei einem Dritten als Lagerarbeiter tätig. Der Arbeitgeber hat dies ausfindig gemacht und darauf den Lohn während den Ferien verweigert. Zu Recht, wie das Bundesgericht kürzlich entschieden hat.

Die Begründung des Bundesgerichtes

Arbeit bei Dritten während der Ferienzeit wird als besondere Art von Schwarzarbeit angesehen, die gesetzlich speziell geregelt wird. Gestützt auf Art. 329d Abs. 3 OR darf der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer, wenn er während der Ferien entgeltliche Arbeit für einen Dritten leistet und dadurch die berechtigten Interessen des Arbeitgebers verletzt, den Ferienlohn verweigern und bereits bezahlten Ferienlohn zurückverlangen.

Laut Bundesgericht missachtet ein Arbeitnehmer, der während

vier Ferienwochen im wesentlichen Umfang bezahlte Arbeit für einen anderen Betrieb leistet, die legitimen Interessen des Arbeitgebers. Dieser grosse Umfang der Tätigkeit sei mit dem Erholungszweck der Ferien nicht vereinbar. Ziel der Ferien ist laut Bundesgericht die tatsächliche Erholung des Arbeitnehmers, der ausgeruht und mit vollen Kräften an den Arbeitsplatz zurückkehren soll. Da der Erholungszweck der Ferien nicht durch eine finanzielle Entschädigung ersetzt werden dürfe, verbietet das Gesetz die Abgeltung der Ferien durch Geld oder andere Vergünstigungen. Gestützt hierauf schützte das Bundesgericht die Weigerung des Arbeitgebers, dem Arbeitnehmer den Ferienlohn auszuzahlen.

Fristlose Kündigung nur im Ausnahmefall

Im vorliegenden Fall war keine fristlose Kündigung ausgesprochen worden. Dies hat einen Grund. Schwarzarbeit stellt ein-

deutig eine Verletzung der Treuepflicht dar. Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung darf jedoch nur bei einem schweren Verstoss gegen das Verbot der Schwarzarbeit eine fristlose Kündigung ausgesprochen werden. Ein schwerer Verstoss setzt gemäss Bundesgericht voraus, dass der Erholungszweck durch die Schwarzarbeit zunichte gemacht wird, oder dass es sich dabei um eine den Arbeitgeber konkurrenzierende Tätigkeit handelt. Auch bei Schwarzarbeit wird somit regelmässig verlangt, wie dies auch im LMV festgehalten wird, dass es sich um einen Wiederholungsfall handelt, über den der Arbeitnehmer zuvor bereits ausdrücklich verwarnet wurde. ■

*lic. iur. Deborah Walton,
Leiterin Rechtsdienst SBV
(zurzeit im Mutterschaftsurlaub)*



Deborah Walton

Wir sind für Sie da

Der Rechtsdienst des Schweizerischen Baumeisterverbandes (SBV) steht allen Mitgliedunternehmen unentgeltlich für Rechtsfragen zur Verfügung. Wir erarbeiten für Ihr Bauunternehmen auch günstige (Vertrags-)Texte und Merkblätter. Ausserdem bearbeiten wir verbandsrelevante Rechtsprobleme, schriftliche Anfragen und setzen uns für Ihre rechtlichen Interessen bei Behörden und Verwaltungen ein.

Für telefonische Rechtsauskünfte erreichen Sie den Rechtsdienst SBV unter der Nummer 044 258 82 00 jeweils am Montag und Donnerstag von 14 bis 16.30 Uhr und am Dienstag sowie Mittwoch von 8.30 bis 11.30 Uhr.

Unter Angabe Ihrer Mitgliedernummer erreichen Sie uns auch über die E-Mail-Adresse phauser@baumeister.ch. Ihre Schriftliche Anfrage richten Sie bitte unter Einsendung aller relevanten Unterlagen und Angabe der Mitgliedernummer an folgende Adresse:

Schweizerischer Baumeisterverband, Rechtsdienst, Weinbergstrasse 49, 8035 Zürich. ■